

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 128/01	ECU.....	1
98/C 128/02	Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten .....	2
98/C 128/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan .....	11
98/C 128/04	Staatliche Beihilfen — C 83/97 (ex NN 153/97) — Deutschland (*) .....	13
98/C 128/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1120 — Compaq/Digital) (*) .....	21
98/C 128/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1132 — BT/ESB/AIG) (*) .....	22
98/C 128/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/JV.1 — Telia/Telenor/Schibsted) (*) .....	23

---

### II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

98/C 128/08

Bekanntmachung betreffend die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens ..... 24

---

**Hinweis** (siehe dritte Umschlagseite)

DE

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (<sup>1</sup>)

24. April 1998

(98/C 128/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,7952	Finnmark	5,99841
Danische Krone	7,53979	Schwedische Krone	8,47258
Deutsche Mark	1,97637	Pfund Sterling	0,659070
Griechische Drachme	344,580	US-Dollar	1,10012
Spanische Peseta	167,812	Kanadischer Dollar	1,57867
Franzosischer Franken	6,62658	Japanischer Yen	142,785
Irishes Pfund	0,782670	Schweizer Franken	1,64358
Italienische Lira	1953,04	Norwegische Krone	8,21460
Hollandischer Gulden	2,22400	Islandische Krone	78,7026
osterreichischer Schilling	13,9055	Australischer Dollar	1,69093
Portugiesischer Escudo	202,455	Neuseelandischer Dollar	1,96380
		Sudafrikanischer Rand	5,56496

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

## Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten

(98/C 128/02)

### 1. Einleitung

1.1. Über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente entscheidet der Rat gemäß Artikel 28 EG-Vertrag<sup>(1)</sup> mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission. Die Kommission veröffentlichte deshalb in 1989 eine Mitteilung<sup>(2)</sup>, in der die Leitlinien und die Verfahrensweise, die die Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge anwendet, festgelegt wurden.

1.2. Im Hinblick auf die Ergebnisse der Uruguay-Runde und der Annahme des Abkommens über Informationstechnologie, die zu einer spürbaren Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds geführt haben, ist es notwendig, die frühere Mitteilung zu aktualisieren und durch die vorliegende Mitteilung zu ersetzen. Bei der Erläuterung der Grundsätze und der Vereinfachung des Verfahrens für die im Außenhandel tätigen Unternehmen wurden in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm „Zoll 2000“ Anregungen und Bemerkungen, die während und nach einem Seminar in Wien zu diesem Thema gemacht wurden, berücksichtigt. Bei der Überarbeitung wurde außerdem berücksichtigt, daß die Gültigkeit der Ratsverordnungen zur Einführung von Zollaussetzungen und Zollkontingenten nicht mehr zeitlich befristet sind.

1.3. Ziel der Kommission bei der Schaffung der Leitlinien ist es, die wirtschaftlichen Gründe, die hinter der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich stehen, zu erläutern.

1.4. Die Kommission beabsichtigt, die in dieser Mitteilung dargelegte Politik sowie die damit verbundenen Regeln für Zollaussetzungen ab dem zweiten Halbjahr 1998 anzuwenden.

### 2. Allgemeine Erwägungen

#### 2.1. Rolle des Gemeinsamen Zolltarifs

2.1.1. In Artikel 9 EG-Vertrag<sup>(3)</sup> heißt es, „Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie um-

faßt ... die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern“.

1968 hat die Gemeinschaft diesen Gemeinsamen Zolltarif eingeführt, der Teil eines Bündels von Maßnahmen ist, mit dem in der Gemeinschaft eine auf internationaler Ebene leistungs- und wettbewerbsfähige Industrie gefördert werden soll.

2.1.2. Die in diesem Zolltarif vorgesehenen Zollsätze sollen nicht nur den Aufschwung der europäischen Industrie begünstigen, sondern auch die Produktionskapazität der Gemeinschaftsindustrie stärken und es somit den Gemeinschaftsherstellern ermöglichen, sich im Wettbewerb mit Drittländerslieferanten besser zu behaupten.

Folglich müssen bei sämtlichen Erzeugnissen, die in den freien Verkehr übergeführt werden, die im Zolltarif vorgesehenen Zölle entrichtet werden, es sei denn, die Gemeinschaftsvorschriften sehen etwas anderes vor. Die Entrichtung dieser Zölle ist somit als der Normalfall anzusehen.

#### 2.2. Begriff der „Zollaussetzungen“

2.2.1. Die gemäß Artikel 28 EG-Vertrag gewährten Zollaussetzungen stellen eine Ausnahme vom Normalfall dar, denn sie lassen zu, daß während der Geltungsdauer der Maßnahme die normalerweise auf die eingeführten Waren zu entrichtenden Zölle für unbegrenzte (Zollaussetzung) oder für begrenzte Mengen (Zollkontingent) entweder gar nicht (vollständige Aussetzung) oder nur teilweise (teilweise Aussetzung) entrichtet werden müssen (Antidumpingzölle sind von diesen Aussetzungen nicht betroffen).

2.2.2. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß sich die unter Zollaussetzung eingeführten Waren in der ganzen Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden und daß demzufolge eine bestehende Zollaussetzung von Beteiligten in allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann. Das bedeutet, daß eine auf Antrag eines Mitgliedstaats gewährte Zollaussetzung sich in sämtlichen anderen Mitgliedstaaten auswirken kann. Deshalb muß die Verwaltung der Maßnahmen in enger und gründlicher Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erfolgen, damit sich diese vergewissern kann, daß die Gemeinschaftsinteressen insgesamt berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> Dieser Artikel wird durch Artikel 26 ersetzt, wenn der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt.

<sup>(2)</sup> ABl. C 235 vom 13.9.1989, S. 2.

<sup>(3)</sup> Dieser Artikel wird durch Artikel 23 ersetzt, wenn der Vertrag von Amsterdam in Kraft tritt.

### 2.3. Merkmale der Zollaussetzungen

2.3.1. Artikel 28 EG-Vertrag betrifft die Änderungen oder Aussetzungen der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Aus dem Wortlaut dieses Artikels geht hervor, daß der Gemeinsame Zolltarif nach dem Willen der Verfasser des Vertrags auf unterschiedliche Weise angepaßt werden kann.

2.3.2. Aus dem obigen folgt, daß die Zollaussetzungen regelmäßig überprüft werden und gegebenenfalls auf Antrag eines Beteiligten aufgehoben werden können. Die Kommission kann in Ausnahmefällen eine Änderung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs vorschlagen, vorausgesetzt, es besteht eine dauerhafte Notwendigkeit, die Gemeinschaft mit Waren zu einem ermäßigten Zollsatz oder unter Zollfreiheit zu versorgen (z. B. wenn bestimmte Erzeugnisse in so geringen Mengen benötigt werden, daß die für eine Produktion in der Gemeinschaft erforderlichen Investitionen nicht gerechtfertigt wären).

2.3.3. Da es sich außerdem bei den Zollaussetzungen um Ausnahmen von der Regel, d. h. der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs, handelt, sind sie wie alle Ausnahmen in kohärenter Weise anzuwenden.

2.3.4. Um schließlich zu vermeiden, daß die Zollaussetzungen nur einzelne Beteiligte begünstigen, müssen sie sämtlichen Unternehmen zugänglich sein, und zwar sowohl allen Einführern in der Gemeinschaft als auch allen Lieferanten aus Drittländern. Dies bedeutet, daß für Waren, für die ein Ausschließlichkeitsvertrag besteht, keine Zollaussetzung gewährt wird.

### 2.4. Rolle der Zollaussetzungen

2.4.1. Nach Ansicht der Kommission haben die Zölle eine eindeutige wirtschaftliche Rolle. Die Zollaussetzungen, durch die die Wirkung der Zölle für einen bestimmten Zeitraum vollständig oder teilweise aufgehoben werden sollen, dürfen daher nur aus präzisen und stichhaltigen Gründen gewährt werden.

Berücksichtigt man ferner, daß diese Zölle Eigenmittel der Gemeinschaft sind, so müssen diese wirtschaftlichen Gründe im Hinblick auf die Allgemeininteressen der Gemeinschaft als Ganzes eingeschätzt werden.

2.4.2. Ermöglicht man also den Unternehmen, sich für eine bestimmte Zeit zu einem günstigeren Preis mit Waren zu versorgen, so kann man die Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft steigern, diese

Unternehmen wettbewerbsfähiger machen und ihnen insbesondere die Möglichkeit bieten, Arbeitsplätze zu schaffen, ihre Strukturen zu modernisieren usw.

### 2.5. Waren, für die Zollaussetzungen gewährt werden können

2.5.1. Bisher sollte mit den Zollaussetzungen in erster Linie den Gemeinschaftsunternehmen die Möglichkeit geboten werden, mit Ausnahme sogenannter „Fertigerzeugnisse“ zollfrei Rohstoffe, Halbfertigwaren und Teile zu verwenden, die in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind.

Mit der dringend notwendigen Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft und der fortschreitenden Globalisierung von Handel und Produktion, die sehr oft zur Verlagerung der Produktion bestimmter Massenwaren geführt hat, hat sich der wirtschaftliche Hintergrund seit 1989 jedoch gewandelt. Die Zollaussetzungen müssen daher diesen veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Aus Sicht der Gemeinschaft muß unbedingt sichergestellt sein, daß die Gemeinschaftsunternehmen mit Hilfe der Zollaussetzungen die Vollbeschäftigung aufrecht erhalten und die Teile beziehen können, die sie zur Herstellung hochentwickelter Erzeugnisse mit hohem Mehrwert benötigen, auch wenn die Tätigkeit in erster Linie in der Montage von Teilen besteht.

2.5.2. Die Unternehmen in der Gemeinschaft spezialisieren sich zunehmend auf Erzeugnisse, für deren Herstellung bereits hochentwickelte Einzelteile benötigt werden. Sie verwenden deshalb bei der Produktion dieser Erzeugnisse Bauteile, die sie nur geringfügig weiterverarbeiten müssen und die daher schon als Fertigerzeugnisse angesehen werden können. In bestimmten Fällen kann eine Zollaussetzung also auch für Fertigerzeugnisse, die als Bauteile in einem Enderzeugnis verwendet werden, gewährt werden, wenn der Wertzuwachs durch den Montagevorgang ausreichend hoch ist.

2.5.3. Bei den im Produktionsprozeß benötigten Maschinen oder Geräten ist, obwohl es sich hierbei im allgemeinen um Fertigerzeugnisse handelt, eine Zollaussetzung möglich, sofern sie speziell für die Herstellung von genau definierten Erzeugnissen erforderlich sind und konkurrierende Gemeinschaftsunternehmen nicht gefährden.

### 2.6. Durch die Zollaussetzungen Begünstigte

Zollaussetzungen sind für in der Gemeinschaft produzierende Unternehmen bestimmt. Sieht die

Aussetzung eine besondere Verwendung der eingeführten Waren vor, so wird diese gemäß dem für die besondere Verwendung <sup>(1)</sup> geltenden Verfahren überwacht.

Die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen werden ganz besonders berücksichtigt. Allerdings ist hierbei darauf zu achten, daß in die Listen der zur Zollausssetzung zugelassenen Waren keine Waren aufgenommen werden, bei denen der nicht zu erhebende Abgabebetrag wirtschaftlich unbedeutend ist.

### 2.7. Zollaussetzungen für EGKS-Erzeugnisse

Die in dieser Mitteilung festgelegten Grundsätze finden auch auf Erzeugnisse, die unter den EGKS-Vertrag fallen, Anwendung. Zollaussetzungen für diese Erzeugnisse werden jedoch gegenwärtig nach einem anderen Verfahren <sup>(2)</sup> beschlossen.

### 2.8. Zollunion mit der Türkei

Für Waren, die den Regeln der Zollunion mit der Türkei unterliegen (alle Waren mit Ausnahmen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der EGKS-Waren), gelten die gleichen Kriterien, da die Türkei in diesem Fall Rechte und Verpflichtungen hat, die denen eines Mitgliedstaats gleichen. Für die Beschlußfassung besteht jedoch ein besonderes Verfahren.

## 3. Allgemeine Orientierung

Aufgrund der vorstehenden Gründe wird die Kommission bei ihren Vorschlägen an den Rat und bei den von ihr anzunehmenden Verordnungen folgende Zielrichtung verfolgen:

- 3.1. Mit den Zollaussetzungen soll es den Gemeinschaftsunternehmen hauptsächlich ermöglicht werden, Rohstoffe, Halbfertigwaren oder Teile zu verwenden, ohne die normalerweise anzuwendenden Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs zu entrichten.

Sie werden nach eingehender Prüfung der wirtschaftlichen Gründe, aus denen sie beantragt werden, vorgeschlagen, und zwar nur dann, wenn mit einem Vorteil für die Gemeinschaft zu rechnen ist.

Auf Grund zeitlicher Schwierigkeiten wurden die Ratsverordnungen für die Gewährung von autonomen Zollaussetzungen erst wenige Tage vor deren Inkrafttreten veröffentlicht, was den nationalen Verwaltungen und den Wirtschaftsbeteiligten Schwierigkeiten bereitete. Daher beschloß der Rat, mit Ausnahme von bestimmten Fischereierzeugnissen, mehrjährige Verordnungen <sup>(3)</sup>, (d. h. ohne Angabe des Gültigkeitsendes) zu erlassen, die alle sechs Monate teilweise überarbeitet werden, um den neuen Anträgen und den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der Erzeugnisse bzw. Märkte Rechnung zu tragen.

- 3.2. Sofern es den Interessen der Gemeinschaft nicht entgegen steht und unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen werden in den folgenden Fällen grundsätzlich keine Zollaussetzungen vorgeschlagen:

- wenn Waren, die den einzuführenden Waren gleichen oder gleichwertig sind oder sie ersetzen können, in der Gemeinschaft oder einem Drittland, dem hierfür ein Zollpräferenz gewährt wird <sup>(4)</sup>, von den beteiligten Parteien bekannten Erzeugern in ausreichender Menge hergestellt werden. Das gleiche gilt in Fällen, in denen derartige Waren in der Gemeinschaft oder einem Drittland, dem hierfür eine Zollpräferenz gewährt wird, zwar nicht hergestellt werden, die Gewährung der Zollausssetzung für eine Ware aber bewirken könnte, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Gemeinschaftsunternehmen bei den Enderzeugnissen, in die sie eingebaut werden sollen, oder bei Erzeugnissen eines benachbarten Wirtschaftszweigs verfälscht würden;
- wenn es sich bei den im Rahmen einer Zollausssetzung einzuführenden Waren um Fertigerzeugnisse handelt, die an den Endverbraucher verkauft werden sollen, ohne irgendeine wesentliche Be- oder Verarbeitung erfahren zu haben, oder ohne Bestandteil eines größeren Enderzeugnisses zu sein, für dessen Betrieb sie unerlässlich sind;
- wenn für die eingeführten Waren ein Ausschließlichkeitsvertrag besteht, mit dem die Möglichkeit der Gemeinschaftseinfuhr, die Waren von Drittlandsherstellern zu beziehen, eingeschränkt wird;

<sup>(1)</sup> Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) und Artikel 291 bis 304 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

<sup>(2)</sup> Siehe beispielsweise Entscheidung Nr. 1348/96/EGKS (ABl. L 174 vom 12.7.1996, S. 11).

<sup>(3)</sup> Verordnungen (EG) Nr. 3050/95 (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 1), (EG) Nr. 1255/96 (ABl. L 158 vom 29.6.1996, S. 1) und (EG) Nr. 2505/96 (ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1).

<sup>(4)</sup> Dies gilt für alle Länder, bei denen bei der Einfuhr der betreffenden Waren ein Zollsatz angewandt wird, der unter dem vertragsmäßigen Zollsatz der Gemeinschaft liegt.

- wenn abzusehen ist, daß sich die Vorteile der Zollausssetzung nicht auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder die Gemeinschaft auswirken;
- wenn die Gewährung einer solchen Begünstigung einer anderen Gemeinschaftspolitik (z. B. einer Präferenzregelung, einer Antidumpingmaßnahme, einer mengenmäßigen oder umweltbedingten Beschränkung) zuwiderliefe.

3.3. Werden in der Gemeinschaft oder einem Drittland, dem Zollpräferenzen gewährt werden, Waren, die der einzuführenden Ware gleichen, gleichwertig sind oder sie ersetzen können, von den beteiligten Parteien bekannten Erzeugern in einem Umfang hergestellt, der nicht ausreicht, um den Bedarf sämtlicher Verarbeiter oder Hersteller der Gemeinschaft zu decken, so können (auf die nicht verfügbaren Mengen begrenzte) Zollkontingente oder teilweise Zollausssetzungen eingeräumt werden. Waren, für die ein zollbegünstigtes Verfahren besteht oder die zur Wiederausfuhr bestimmt sind (z. B. aktive Veredelung), werden bei der Entscheidung mit in Betracht gezogen.

Zollkontingente können entweder direkt als solche beantragt werden oder sich aus der Prüfung eines Antrags auf Zollausssetzung ergeben. Hierbei sind gegebenenfalls etwaige nachteilige Folgen für künftige Industriezweige sowie die in der Gemeinschaft oder einem Drittland, dem Zollpräferenzen gewährt werden, verfügbaren, freien Produktionskapazitäten zu berücksichtigen.

Die Zollkontingente werden gemäß dem Windhundverfahren zugeteilt<sup>(1)</sup>.

3.4. Die Gleichwertigkeit zwischen den Einfuhr- und den Gemeinschaftswaren oder Waren aus einem Drittland, dem hierfür Zollpräferenzen gewährt werden, wird soweit wie möglich anhand objektiver Kriterien beurteilt, wobei ihre wesentlichen chemischen und physikalischen Eigenschaften, ihre funktionelle Verwendung und die gewerbliche Nutzung sowie insbesondere ihre derzeitige und künftige Verfügbarkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt berücksichtigt werden.

Preisunterschiede zwischen den Einfuhr- und den Gemeinschaftswaren bleiben bei dieser Beurteilung unberücksichtigt.

3.5. Anträge für Zollausssetzungen oder Zollkontingente müssen in Übereinstimmung mit den nachstehenden Anhängen von den Mitgliedstaaten im Namen von namentlich genannten Verarbeitern oder Herstellern in der Gemeinschaft gestellt werden, die über die erforderliche Ausrüstung verfügen, um die eingeführten Waren in ihren Herstellungsverfahren verwenden zu können. Die Antragsteller sollten angeben, daß sie erst vor kurzem ernsthaft, jedoch erfolglos, versucht haben, gleiche Waren, gleichartige Waren oder Ersatzwaren von möglichen Lieferanten in der Gemeinschaft oder, soweit ihnen solche bekannt sind, in einem Drittland, dem Zollpräferenzen gewährt werden, zu beziehen.

Sie müssen ferner die von der Kommission verlangten Auskünfte erteilen, damit diese den Antrag anhand der in dieser Mitteilung festgelegten Kriterien prüfen kann. Aus praktischen Gründen werden Anträge nicht berücksichtigt, wenn der Betrag der nicht zu erhebenden Einfuhrabgaben mit weniger als 20 000 ECU jährlich veranschlagt wird. Unternehmen können sich, wenn nötig, zusammenschließen, um diesen Schwellenwert zu erreichen.

3.6. Die nachstehenden Anhänge können im Rahmen des Aktionsprogramms „Zoll 2000“<sup>(2)</sup> insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung automatisierter Verfahren für die Übertragung von neuen Anträgen und von Einwänden in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten überarbeitet werden.

Die verfügbaren Mengen der Zollkontingente sind über das Internet in der Datenbank QUOTA auf dem EUROPA Server (<http://europa.eu.int>) auf der World-Wide-Webseite „<http://europa.eu.int/en/comm/dg21/tariff/public/infos/qotwelco.htm>“ jederzeit abrufbar. Die konsolidierten Anhänge der Aussetzungs- und Kontingentsverordnungen, die neuen Anträge und die Adressen der zuständigen Ministerien werden in naher Zukunft ebenfalls auf dem selben Server abrufbar sein.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 308a der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1427/97 (ABl. L 196 vom 24.7.1997, S. 31).

<sup>(2)</sup> ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24, siehe Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2.

## ANHANG 1

## VERWALTUNGSTECHNISCHE ASPEKTE

1. Die Erfahrungen, die im Bereich der Zollaussetzungen gemacht wurden, zeigen, daß sich dieser Sektor am besten verwalten läßt, wenn die Anträge auf neue bzw. auf Änderung von Zollaussetzungen und Zollkontingenten zusammengefaßt und diese zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli eines jeden Jahres in Kraft gesetzt werden. Eine derartige zeitliche Zusammenfassung erleichtert die Bearbeitung der Aussetzungsmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Gemeinschaft (TARIC) und dadurch auch ihre Anwendung seitens der Mitgliedstaaten. Die Kommission bemüht sich, dem Rat ihre Vorschläge für Zollaussetzungen so rechtzeitig vorzulegen, daß die entsprechenden Verordnungen genügend Zeit vor ihrem Inkrafttreten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden können. Was die Zollkontingente anbetrifft, so können Erhöhungen der Kontingentsmenge oder Verlängerungen des Kontingentszeitraums unter bestimmten Voraussetzungen durch Verordnung der Kommission auch unabhängig von den vorstehend genannten Zeitpunkten beschlossen werden<sup>(1)</sup>.

**Vorlage von Anträgen**

2. Anträge werden von jedem Mitgliedstaat zentral erfaßt und daraufhin überprüft, ob sie die in dieser Mitteilung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Mitgliedstaaten entscheiden in eigener Verantwortung, welche Anträge an die Generaldirektion XXI weitergeleitet werden.

Die Weiterleitung der Anträge an die Kommission sollte so rechtzeitig geschehen, daß ausreichend Zeit für die vollständige Beurteilung und die Veröffentlichung einer Zollaussetzung oder eines Zollkontingents zur Verfügung steht. Dies bedeutet bei Zollaussetzungen, daß die Anträge bis spätestens zum

— 15. März, bei einem Inkrafttreten zum 1. Januar des folgenden Jahres bzw.

— 15. September, bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission vorliegen sollten.

3. Die Zollaussetzungsanträge werden von der Kommission geprüft; sie holt dazu die Stellungnahme der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ ein. Die genannte Gruppe tritt unter dem Vorsitz der Kommission je nach Bedarf und Art der zu prüfenden Erzeugnisse zusammen. In Bezug auf bestimmte Entscheidungen (z. B. Erhöhungen von Zollkontingenten im Laufe eines Jahres) stimmen die Vertreter der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex Fachbereich „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ ab.
4. Die Anträge sind unter Verwendung des Formblatts nach dem Muster in Anhang 2 (oder mittels eines entsprechenden Computerformblatts) zu stellen. Im Interesse einer schnelleren Bearbeitung der Anträge empfiehlt es sich, zusätzlich zu dem in der Sprache des Antragstellers vorgelegten Antrag gegebenenfalls eine Übersetzung (erforderlichenfalls einschließlich der technischen Daten) in deutscher, englischer oder französischer Sprache einzureichen.
5. Die Warenbezeichnung soll gegebenenfalls durch die Namen und Bezeichnungen der Kombinierten Nomenklatur oder der International Standard Organisation (ISO), International Nonproprietary Name (INN), International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC) oder Colour Index (CI) erfolgen.
6. Den Anträgen auf Zollaussetzung sind alle Unterlagen beizufügen, die für eine erschöpfende Prüfung der beantragten Maßnahme erforderlich sind (technische Beschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Verkaufsliteratur, Statistiken, Muster usw.).
7. Falls die Informationen vertraulich sind, müssen sie der Kommission — gegebenenfalls mit getrennter Post — übermittelt werden. Der Vorsitzende der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ kann diese Angaben einem anderen Mitgliedstaat auf ausdrückliche Anfrage hin mitteilen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Vertreters des für diese Information zuständigen Mitgliedstaats und sofern er alle erforderlichen Vorkehrungen trifft, damit die Vertraulichkeit dieser Angaben gewahrt bleibt. Es ist selbstverständlich, daß ein Antrag nicht berücksichtigt wird, falls die für eine eingehende

<sup>(1)</sup> Siehe hierzu die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 (ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1).

Prüfung erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden (insbesondere um „vertrauliche Information von Unternehmen“ wie die Herstellungsverfahren, chemische Formeln oder Zusammensetzungen usw. zu schützen).

8. Die zuständigen Kommissionsdienststellen können den antragstellenden Mitgliedstaat gegebenenfalls um zusätzliche Auskünfte zu einem Zollaussetzungsantrag bitten, die ihrer Ansicht nach für die Ausarbeitung des Vorschlags der Kommission an den Rat erforderlich sind.

#### **Einwände von Mitgliedstaaten gegen Anträge**

9. Einwände gegen einen neuen Antrag müssen spätestens in der zweiten Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ für den nach Absatz 2 festgelegten Zeitraum vorgebracht werden. Der Vorsitzende kann jedoch durch eine schriftliche Konsultation den Standpunkt der Gruppe einholen. In diesem Fall sind Einwände innerhalb einer vom Vorsitzenden festgesetzten, angemessenen Frist vorzubringen.
10. Alle Einwände sind schriftlich unter Verwendung des Modells in Anhang 3 (oder eines entsprechenden Computerformblatts) einzureichen, dabei sind insbesondere möglichst detaillierte Angaben über eine vorhandene Gemeinschaftsproduktion der betreffenden oder gleichwertigen Ware sowie über die Hersteller, die diese Ware liefern können, zu machen. Diese Angaben sind gleichzeitig an die Kommission und an alle Mitgliedstaaten zu senden.
11. Die obengenannten Kriterien gelten auch für schon bestehende Zollaussetzungen. Hält die Kommission es für erforderlich, so kann sie verlangen, daß ein neuer Antrag, in dem insbesondere die im Rahmen der geltenden Zollaussetzung eingeführten Mengen anzugeben sind, gestellt wird. Einwände gegen die Fortführung einer Zollaussetzung sind spätestens in der ersten Sitzung für den betreffenden Zeitraum der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ oder in schriftlicher Form vorzubringen, wenn auf Initiative der Kommissionsdienststellen schriftlich konsolidiert wird.

#### **Bemerkungen zu Anträgen von Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden**

12. Bemerkungen zu neuen Anträgen von Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Kommission spätestens am 15. Juni für ein Inkrafttreten zum 1. Januar des folgenden Jahres bzw. am 15. Dezember für ein Inkrafttreten zum 1. Juli des folgenden Jahres vorliegen. Sie sind in einer dem Anhang 3 entsprechenden Form vorzulegen, wobei eindeutige Beweisunterlagen beizufügen sind, die erkennen lassen, daß der Hersteller in diesem Land in der Lage ist, die Ware, für die eine Zollaussetzung beantragt ist, zu liefern und daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gegeben sind.
13. Bemerkungen von Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, zu bestehenden Zollaussetzungen müssen spätestens zum 15. Mai für ein Inkrafttreten zum 1. Januar des folgenden Jahres bzw. zum 15. November für ein Inkrafttreten zum 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission eingegangen sein. Für Form und Inhalt der Bemerkungen gelten die Bedingungen des Absatz 12 entsprechend.
14. Bemerkungen von Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, zu neuen oder bestehenden Zollaussetzungen dürfen die Entscheidung der Kommission für einen Vorschlag, neue Zollaussetzungen einzuführen oder bestehende weiterzuführen oder zu ändern, nicht verzögern. Diese Bemerkungen werden nur berücksichtigt, wenn die der Kommission und den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Informationen und Beweise unzweifelhaft den Schluß zulassen, daß sie im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Mitteilung gerechtfertigt sind.

#### **Zurückgewiesene Anträge**

15. Anträge auf Zollaussetzung, die von der Kommission nicht für einen Vorschlag an den Rat berücksichtigt wurden, können nur dann erneut geprüft werden, wenn sie neue für die Entscheidung maßgebende Gesichtspunkte enthalten (z. B. wichtige ergänzende Informationen, Einwände eines Mitgliedstaats, die zurückgezogen wurden oder wahrscheinlich in Kürze zurückgezogen werden).

## ANHANG 2

## ANTRAG AUF ZOLLAUSSETZUNG BZW. ZOLLKONTINGENT

(Mitgliedstaat:           )

## Teil I

1. Code der Kombinierten Nomenklatur:
  
2. Genaue Warenbezeichnung unter Berücksichtigung der zolltariflichen Kriterien:
  
3. Weitere Information einschließlich der Handelsbezeichnung, Verpackung, Funktionsbeschreibung, vorgesehene Verwendung der Einfuhrware, Angabe der Ware, bei deren Herstellung sie verwendet wird und Endverwendung dieser Ware:
  
4. Erklärung des Beteiligten, ob für die Einfuhrware ein Ausschließlichkeitsvertrag besteht (auf besonderem Blatt beifügen):
  
5. a) Name und Anschrift von dem Antragsteller bekannten Firmen in der Gemeinschaft oder einem Drittland, dem Zollpräferenzen gewährt werden, an die, wegen der Lieferung gleicher oder gleichwertiger Waren oder von Ersatzwaren, Anfragen gerichtet wurden:  
  
b) Zeitpunkt und Ergebnis dieser Anfragen:  
  
c) Gründe, weshalb die Waren dieser Firmen für die vorgesehene Verwendung nicht geeignet sind:
  
6. Besondere Angaben (z. B. Hinweise auf bestehende ähnliche oder frühere Aussetzungen oder verbindliche Zolltarifauskünfte usw.):

**ANTRAG AUF ZOLLAUSSETZUNG BZW. ZOLLKONTINGENT**

(Mitgliedstaat:            )

**Teil II**

1. Code der Kombinierten Nomenklatur:
2. Antragsteller:  
  Anschrift:  
  Telefon/Telex/Fax:
3. Voraussichtliche Einfuhren (pro Jahr)  
  — Wert (in Ecu):  
  — Menge (in statistischen Einheiten):
4. Bisherige Einfuhren (im Vorjahr)  
  — Wert (in Ecu):  
  — Menge (in statistischen Einheiten):
5. Beantragter Zeitraum:
6. Zur Zeit des Antrags gültiger Zollsatz:
7. Schätzung der nichterhobenen Zölle (in Ecu), für ein Jahr:
8. Name und Anschrift des Herstellers außerhalb der Gemeinschaft:
9. Name und Anschrift des Einführers und des Verwenders in der Gemeinschaft:

**Bei chemischen Erzeugnissen:**

10. CUS-Nr. (Nummer des Europäischen Zollinventars chemischer Erzeugnisse) und CAS-Nr. (Nummer des „Chemical Abstract Service“):
11. Strukturformel:

**Anhänge (Warenbeschreibungen, Gebrauchsanweisungen, Broschüren, usw.)**

(Datum)

*Anmerkung:*

Sind einige der in Teil I oder Teil II geforderten Angaben vertraulich, so können sie der Kommission getrennt übermittelt werden.

\_\_\_\_\_

## ANHANG 3

## EINWAND GEGEN EINEN ANTRAG AUF ZOLLAUSSETZUNG BZW. ZOLLKONTINGENT

(Mitgliedstaat:            )

Nummer des Antrags:

KN-Code:

Ware:

Datei Nr.:

- Die Waren werden gegenwärtig in der Gemeinschaft hergestellt.
- Die Waren werden ab (Datum) in der Gemeinschaft hergestellt.
- In der Gemeinschaft werden gleichartige Waren oder Ersatzwaren hergestellt.
- Sonstige Gründe:

**Unternehmen, das/die in der Lage ist/sind, gleiche oder gleichartige Waren oder Ersatzwaren zu liefern**

Name des Unternehmens:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Handelsbezeichnung der Ware:

\_\_\_\_\_

**Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan**

(98/C 128/03)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan<sup>(1)</sup> erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates<sup>(2)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt).

### 1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die insgesamt ein größerer Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfällt.

### 2. Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um elektronische Waagen für den Einzelhandel, die derzeit dem KN-Code 8423 81 50 zugewiesen werden. Dieser KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

### 3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um endgültige Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates<sup>(3)</sup> eingeführt wurden.

### 4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag enthält Anscheinsbeweise dafür, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Die Antragsteller behaupteten, die Ausfuhren aus Japan seien weiterhin zu gedumpten Preisen getätigt worden. Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich der Inlandspreise in Japan mit den Preisen bei Ausfuhr der betroffenen Ware in die Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergeben sich beträchtliche Dumpingspannen, die die in der vorausgegangenen Untersuchung ermittelten Dumpingspannen deutlich übersteigen.

Außerdem seien die Einfuhren mit einer Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ein-

hergegangen und hätten somit zu einer anhaltenden Schädigung dieses Wirtschaftszweigs in Form eines deutlichen Rückgangs der Preise, der Verkaufsmengen, der tatsächlichen Produktion und der Kapazitätsauslastung beigetragen. Da die Schädigung trotz der geltenden Maßnahmen angehalten habe, würde sie sich im Falle der Aufhebung dieser Maßnahmen zweifelsohne verstärken.

Die Behauptung, daß das Dumping und die Schädigung wahrscheinlich anhalten würden, wird durch den Hinweis untermauert, daß die japanischen Hersteller nach der Einführung der Antidumpingzölle ihre Produktionskapazität in anderen Ländern erheblich ausweiteten, obwohl sie schon über freie Kapazitäten in Japan verfügten. Für die Einfuhren der betroffenen Ware aus bestimmten dieser Länder wie beispielsweise aus Korea und Singapur gelten Antidumpingmaßnahmen. Es wird behauptet, daß die japanischen Hersteller im Falle des Auslaufens der Antidumpingzölle auf die in Japan hergestellten elektronischen Waagen Teile ihrer Produktion wieder nach Japan verlagern könnten, so daß sich das Dumping und die Schädigung im Falle der Einfuhren aus Japan zwangsläufig verstärken würden.

Angesichts der Behauptung, daß das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen zunehmen würden, hält es die Kommission für angemessen, die Überprüfung nicht nur auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, sondern auch von Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung einzuleiten.

### 5. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

#### a) Fragebogen

Die Kommission wird den Gemeinschaftsherstellern sowie den Ausführern und Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Ausführern oder Einführern jeweils ein Exemplar des entsprechenden Fragebogens zuschicken. Den Behörden des Ausfuhrlandes werden die Namen der bekanntermaßen betroffenen Ausführer mitgeteilt; gleichzeitig wird ihnen ein Exemplar des den Ausführern zugesandten Fragebogens übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 31.10.1997, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 (ABl. L 317 vom 6.12.1996, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 104 vom 29.4.1993, S. 4.

Die anderen Ausführer und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie von der Überprüfung betroffen sind. Ist dies der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da sämtliche Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 genannten Frist ausgefüllt werden müssen. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

#### b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

#### 6. **Interesse der Gemeinschaft**

Damit in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Aufhebung oder die Aufrechterhaltung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender gemäß Artikel 21 der Grundverordnung innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen

werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

#### 7. **Frist**

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die der Kommission nicht bekannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der folgenden Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Europäische Kommission,  
Generaldirektion I,  
Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland,  
Direktionen I-C/I-E,  
(DM 24 8/38),  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel,  
Fax: (32-2) 295 65 05,  
Telex: COMEU B 21877.

#### 8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung anhand der verfügbaren Informationen getroffen werden.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 83/97 (ex NN 153/97)

Deutschland

(98/C 128/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen zugunsten von Dow/Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH (BSL), Deutschland**

Die Kommission hat die Bundesregierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

„1. Am 28. November 1995 und 29. Mai 1996 hatte die Kommission mit endgültiger Entscheidung Beihilfen in Höhe von 9,5 Mrd. DEM für die Privatisierung der größten Chemiekomplexe der früheren Deutschen Demokratischen Republik zur Buna SOW Leuna Olefinverbund GmbH (BSL) zugestimmt<sup>(1)</sup>.

1.1. BSL in Sachsen-Anhalt (Region Halle—Leipzig) ist das Nachfolgeunternehmen der drei Chemiekombinate Buna (Schkopau), SOW (Böhlen) und Leuna-Werke GmbH (Leuna), die in DDR-Zeiten die unterschiedlichsten Tätigkeitsbereiche umfaßten und 68 500 Menschen beschäftigten.

1.2. Nach der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1991 hatte die Treuhandanstalt (THA) im Zuge der Abwicklung der veralteten Unternehmensbereiche der drei Unternehmen mit ihren unwirtschaftlichen Produktionsgrößen die verbleibenden Unternehmensteile unter einem Dach zusammengefaßt. Die drei Standorte waren insofern voneinander abhängig, als die Polyolefin-Werke in Buna und Leuna über Rohrleitungen von der Crackanlage in Böhlen mit den nötigen Olefinen versorgt wurden, weshalb sich auch die Treuhandanstalt veranlaßt sah, die drei Standorte gemeinsam zu privatisieren. Gleichzeitig verringerte sie bis Januar 1995 die Anzahl der Beschäftigten auf 5 820.

1.3. Die Dow Chemical Company (Dow) legte als einziger Bieter für BSL einen günstig eingestuften Plan für eine vollständige Umstrukturierung des Olefinkomplexes vor. Der Plan ging zwar von einem weiteren Beschäftigungsabbau auf 2 200 Personen bis Januar 1999

aus, enthielt jedoch Perspektiven für eine langfristige Gesundung des Gesamtkomplexes. Im April 1995 wurde die Privatisierungsvereinbarung zwischen Dow und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Nachfolgeorganisation der Treuhandanstalt, notariell beglaubigt. Der Vertrag, der eine Aufschubklausel in Erwartung einer Zustimmung der Kommission gemäß Artikel 93 EG-Vertrag enthielt, sah umfangreiche Zahlungen der BvS an BSL vor, die den von Dow für die Übernahme gezahlten Preis bei weitem übertrafen.

Die Kommission hat stets darauf bestanden, daß ein Privatisierungsverkauf an einen Interessenten, bei dem es sich nicht um den Höchstbieter in einer öffentlichen Ausschreibung handelt, oder der zu einem negativen Preis erfolgt, staatliche Beihilfen enthalten kann. Sie untersuchte deshalb in einem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 die in dem Privatisierungsvertrag enthaltenen Beihilfelemente auf ihre Vereinbarkeit mit den gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen.

2. In dem ursprünglich der Kommission gemeldeten Privatisierungsvertrag waren staatliche Beihilfen in Höhe von insgesamt 11,597 Mrd. DEM zuzüglich Ausgleichszahlungen für Energiekosten und die Kosten für den Bau und die Nutzung einer Pipeline nach Rostock enthalten, wobei die Risiken der letzteren Maßnahmen nicht einzugrenzen waren. In dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 zeigte sich die deutsche Regierung bereit, den Beihilfebetrag zu verringern. Schließlich befand die Kommission, daß ein Höchstbetrag von 9,5 Mrd. DEM als Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen einzustufen war, die jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden konnte, sofern bestimmte in der Entscheidung enthaltene Bedingungen und Auflagen erfüllt würden.

2.1. Maßgeblich für die Zustimmung der Kommission war die Erwägung, daß das von Dow vorgelegte Umstrukturierungsprogramm aus miteinander verknüpften Elementen bestand, von denen jedes einzelne erforderlich war, um einen integrierten und lebensfähigen Olefinkomplex zu schaffen und daß eine Herausnahme oder Änderung eines der Elemente den Gesamtkomplex gefährdet hätte.

(<sup>1</sup>) Wegen einer Reihe kleinerer Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung der Entscheidung vom 28. November 1995 erließ die Kommission am 29. Mai 1996 eine harmonisierte Fassung dieser Entscheidung, die als Entscheidung 96/545/EG im ABl. L 239 vom 19. September 1996 veröffentlicht wurde.

Außerdem hat die Kommission in dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 untersucht, ob die Erweiterung vorhandener und der Aufbau neuer Kapazitäten zu überschüssigen Kapazitäten auf dem Markt führen oder in Bereichen mit bereits vorhandenen Überschußkapazitäten stattfinden würde. Sie kam zu dem Ergebnis, daß mit Ausnahme des vorgesehenen Anilinwerks keine der von Dow geplanten Anlagen zu Überschußkapazitäten in einem der Produktionsbereiche von BSL führen würde. Deshalb stimmte die Kommission geförderten Investitionen für u. a. folgendes zu:

- Benzolwerk einer Kapazität von 200 KT/j
- Modernisierung des Butadienwerks einer Kapazität von 45 KT/j (ohne Kapazitätserweiterung)
- Ethylbenzol-/Styroleinheit einer Kapazität von 200 KT/j
- Acrylsäurewerk von 90 KT/j und Acrylesterwerk von 93 KT/j
- LDPE-Werk in Leuna einer Kapazität von 145 KT/j und
- Ertüchtigung des SB-Kautschukwerks von 70 KT/j und des PB-Kautschukwerks von 24 KT/j.

Außerdem berücksichtigte die Kommission, daß Dow einen erheblichen Eigenbeitrag zur Umstrukturierung in Höhe von 1,5 Mrd. DEM leistete, dem 212 Mio. DEM hinzuzuzählen wären, falls Dow entscheiden sollte, ein Anilinwerk zu errichten oder Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ein weiterer Erwägungsgrund für die Kommission war, daß mit der Beihilfe an BSL ein Industriekern mit seinen positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Region gesichert werden kann. Dabei berücksichtigte sie, daß in dem Privatisierungsvertrag zwischen Dow und BSL weitere Investitionen von 1,2 Mrd. DEM zusätzlich zu den bis zum Jahr 2010 im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms durchzuführenden in Erwägung gezogen werden, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, das Wachstum und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieses petrochemischen Komplexes zu gewährleisten.

2.2. Eines der verschiedenen Beihilfeelemente waren Investitionsbeihilfen eines Höchstbetrags von 2,973 Mrd. DEM zur Finanzierung des Umstrukturierungsplans und ein Cash-flow-Ausgleich eines Höchstbetrags von 2,988 Mrd. DEM in dem zwischen 1996 und dem 31. Mai 2000 für die Umstrukturierung angesetzten Zeitraum.

2.2.1. Die Zustimmung der Kommission erstreckte sich auch auf Investitionen von 327 Mio. DEM für Phtalsäure-, Weichmacher- und Dispersionsanlagen, die

nicht integraler Bestandteil von BSL sind. In dem Privatisierungsvertrag ist bestimmt, daß Dow diese Anlagen würde stilllegen können, falls es die Werke aufgeben möchte, dafür jedoch keinen geeigneten Käufer findet, vorausgesetzt, es bietet dafür angemessene Ersatzinvestitionen an. Diese Investitionen könnten dem Beihilfebetrag von 327 Mio. DEM hinzugerechnet werden. Die Kommission stimmte lediglich den vorgenannten Investitionen zu, da sie in jenem Stadium nicht wissen konnte, welche Ersatzinvestitionen vorgenommen werden würden.

Die Kosten für den Bau und die Nutzung der Pipeline nach Rostock, die die Kommission im Laufe des Artikel 93 Absatz 2 Verfahrens identifiziert und schließlich genehmigt hatte, beliefen sich auf 540 Mio. DEM.

2.2.2. Gemäß dem Privatisierungsvertrag in seiner ursprünglichen Form sollte die BvS die Aufwendungen von BSL für Wärmekraft und Strom bezuschussen. In der Umstrukturierungszeit bis 31. Mai 2000 sollten diese Zuschüsse teilweise aus dem Cash-flow-Ausgleich und teilweise zusätzlich zu diesem Ausgleich gezahlt werden. Daran anschließend sollte bis 31. Dezember 2014 ein weiterer Zuschuß für den Preis von Wärmekraft und Strom gezahlt werden. Die genauen Zahlen der als Ausgleich für die Energiekosten zu zahlenden Beihilfe waren in dem ursprünglichen Privatisierungsvertrag nicht genannt. Im Verlauf des Verfahrens wurde hierfür jedoch ein Betrag von insgesamt 966 Mio. DEM angegeben, wovon 162 Mio. DEM dem Cash-flow-Ausgleich entstammen und die verbleibenden 804 Mio. DEM als Zusatzausgleich für Wärmekraft- und Stromkosten gezahlt werden sollten.

Im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 machte die Kommission deutlich, daß für derartige Betriebsbeihilfen keine Rechtfertigung bestand. In der Regel werden Stromlieferverträge zwischen den Unternehmen ausgehandelt, ohne daß Beihilfen zur Verfügung stehen, um die Lücke zwischen dem Betrag zu schließen, den der Strombezieher bereit ist zu bezahlen, und dem Preis, den der Stromanbieter erzielen möchte. Außerdem hatte die Bundesregierung nach Auffassung der Kommission nicht überzeugend nachweisen können, daß die Bezuschussung der Energiepreise als eine Folge des Umstrukturierungsprozesses anzusehen oder gar an diesen geknüpft war.

Ihre Behörden und Dow kamen daraufhin überein, diejenigen Teile des Privatisierungsvertrags zu streichen, die einen Ausgleich für die Strom- und Wärmekraftkosten zusätzlich zu dem Cash-flow-Ausgleich vorsahen, und die Obergrenze für den Cash-flow-Ausgleich um 162 Mio. DEM von 3,15 Mrd. auf 2,988 Mrd. DEM zu senken.

2.3. Die Bedingungen für die Zustimmung der Kommission zu den in dem Privatisierungsvertrag enthaltenen Beihilfeelementen waren u. a. folgende:

- Herausnahme der Kosten für das Anilin-, Salpetersäure- und Nitrobenzolwerk in Höhe von 212 Mio. DEM aus der Kapitalzuführung der BvS (Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung)
- Streichung der Artikel, die sich auf die Bezuschussung der Energiekosten beziehen (Artikel 2 Absatz 3 der Entscheidung)
- Vorlage eines geänderten Vertrags und Anmeldung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag jeglicher Abweichungen vom geänderten Vertrag (Artikel 3 der Entscheidung)
- Vorlage halbjährlicher Berichte über den Stand der Umstrukturierung und die Beträge der gemäß den einzelnen Posten des Privatisierungsvertrags tatsächlich ausgezahlten Beihilfen (Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung) und
- Absehen von der Gewährung zusätzlicher Beihilfen zugunsten des Umstrukturierungsplans von BSL (Artikel 5 der Entscheidung).

2.4. Es ist hervorzuheben, daß der Kommission bei ihrer Zustimmung zu der Investitionsbeihilfe und dem Cash-flow-Ausgleich bewußt war, daß in dem Privatisierungsvertrag Anreizklauseln für BSL enthalten waren, nicht den Gesamtbetrag der genehmigten Beihilfen in Form von Prämien (20 % der Investitionsbeihilfe und 33 % des Cash-flow-Ausgleichs) für den bis zum Ende der Umstrukturierungszeit nicht verwendeten Anteil in Anspruch zu nehmen.

3. Mit Schreiben vom 9. August 1996 legten Ihre Behörden den zweiten Änderungsvertrag<sup>(2)</sup> vor, der geschlossen worden war, um der Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 nachzukommen. Nach einer Durchsicht dieses Vertrags und seiner Anlagen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß sie nicht darüber befinden könne, ob ihrer Entscheidung vom 29. Mai 1996 tatsächlich nachgekommen wurde.

Insbesondere entsprach der Geschäftsplan gemäß dem zweiten Änderungsvertrag nicht mehr dem ursprünglichen Plan, der die Grundlage für die Entscheidung der Kommission gewesen war. Vor allem bei Benzol waren die geplanten Kapazitäten spürbar angestiegen.

Hinzu kam ein neuer Energieliefervertrag, der zwischen BSL und VKR (VEBA) ausgehandelt worden war. Der zweite Änderungsvertrag enthielt eine neue Klausel, wo-

(<sup>2</sup>) Der erste Änderungsvertrag, in dem als Datum für die wirtschaftliche Übergabe der 1. Juni 1995 genannt ist, erfaßt den Zeitraum zwischen diesem Datum und dem Zeitpunkt der Zustimmung durch die Kommission.

nach in der Berechnung des Cash-flow-Ausgleichs „... Zahlungen für die von der BvS genehmigten Strom- und Wärmekraftlieferungen ...“ einzubeziehen waren. Veröffentlichungen in der deutschen Presse zufolge sahen die neuen Stromlieferverträge einen wesentlich höheren Preis in der Umstrukturierungszeit (während der ein negativer Cash-flow von der BvS ausgeglichen wird) als in den darauffolgenden Jahren vor, um die Entscheidung der Kommission zu umgehen, mit der keine Beihilfen zur Deckung von Energiekosten genehmigt worden waren.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 hatte die Kommission zusätzliche Klarstellungen zu diesen Punkten angefordert.

Am 2. Dezember 1996 waren die angeforderten Klarstellungen zu den Änderungen am Investitionsprogramm eingegangen. Zu den Strom- und Wärmekraftlieferungen teilte Ihre Regierung mit, daß die Verhandlungen zwischen Dow und BSL noch nicht abgeschlossen waren.

Am 23. Januar 1997 wurden in bilateralen Gesprächen zwischen Vertretern der Kommission und Ihrer Regierung diese Punkte erörtert.

4. Am 10. April 1997 wurden die Energielieferverträge von Beamten der Kommission in Schkopau nachgeprüft. Diese kamen zu folgenden Ergebnissen:

- Die Verträge wurden für einen Zeitraum von 19 Jahren bis 31. Dezember 2014 geschlossen. Für die verbleibende Umstrukturierungszeit bis 31. Mai 2000, während der gemäß dem Privatisierungsvertrag die Verluste von der BvS gedeckt werden, sehen die Lieferverträge Preise vor<sup>(3)</sup>, mit denen die Durchschnittspreise für die Lieferung von Strom- und Wärmekraft bei weitem übertroffen werden. Für den Zeitraum nach der Umstrukturierung, wenn mögliche Verluste der BSL von Dow selbst getragen werden müssen, sind gemäß den Verträgen Energiepreise vorgesehen, die anfänglich beträchtlich unterhalb des Durchschnittspreises liegen. Diese werden daraufhin jährlich so zunehmen, bis sie im Jahr 2014 die Durchschnittspreishöhe erreicht haben.

- Nach den Aussagen von BSL hat diese bemerkenswerte Preisentwicklung folgende Gründe:

- Der Preis bis zum 31. Mai 2000 entspricht den Energiepreisen, die von anderen Großabnehmern

(<sup>3</sup>) Der Kommission sind die genauen Beträge und Einzelheiten der Preisberechnung bekannt. Aus Gründen der Vertraulichkeit werden diese jedoch nicht veröffentlicht.

- in den neuen Bundesländern bei Abnahmemengen von 25 Megawatt und 7 000 ha/a gezahlt werden. Sie erklären sich auch mit der relativ niedrigen und unausgewogenen Abnahme während der Umstrukturierungszeit.
- In den wesentlich niedrigeren Preisen ab Juni 2000 spiegeln sich die Auswirkungen der Strompreisliberalisierung wider. BSL wollte ursprünglich eine Klausel in den Vertrag einfügen, die eine Anpassung der Preise im Fall von Liberalisierungsauswirkungen (der Vertrag wurde vor der im Rat erzielten Einigung unterzeichnet) ermöglichen würde; eine solche Klausel wurde schließlich durch eine bis zum Jahr 2000 vorzunehmende Preissenkung ersetzt.
  - Dow hat eigene Kraftwerke an verschiedenen Standorten wie z. B. Stade, wo es auf der Grundlage von Erdgas Chlor erzeugt. Ein Kraftwerk der neuesten Generation würde die Lieferung von Strom zu einem Preis ermöglichen, der noch unterhalb des Preises liegen würde, den BSL nach dem Juni des Jahres 2000 bezahlen müßte. Gemäß dem Stromliefervertrag kann BSL ein eigenes Kraftwerk errichten, falls VKR nicht einen ebenso niedrigen Preis wie ein eigenes Kraftwerk würde anbieten können. Hätte BSL nämlich ein eigenes Kraftwerk von Anfang an errichtet, wäre dieses bis zum Jahr 2000 betriebsbereit gewesen.
  - Die Abnahmeschwankungen werden nach Abschluß der Umstrukturierung zurückgehen. Im Jahr 1996 schwankte die Stromabnahme zwischen 43,2 und 125,2 Megawatt. Selbst innerhalb eines Monats waren beträchtliche Schwankungen wie im Juli 1996 von zwischen 34,4 und 124,9 Megawatt zu verzeichnen. Die Schwankungen waren ähnlich bei der Abnahme von Wärmekraft. Auch wird die Chlorerzeugung bis Ende 1998 auf das Membranverfahren umgestellt sein. Bis dahin ist davon auszugehen, daß der Stromverbrauch für die Chlorerzeugung von 74 auf 55 bis auf 37 Megawatt fallen und daraufhin auf 56 Megawatt wieder ansteigen wird. Auch werden zwei vollständige Stilllegungen einer begrenzten Dauer erforderlich sein.
  - Die Energiepreise in den neuen Bundesländern liegen weiterhin um rund 25 % über den Preisen in Westdeutschland. Es wird erwartet, daß sich diese Preise im Laufe der Zeit einander angleichen werden.
  - Den Energielieferverträgen war auch zu entnehmen, daß BSL einen Teil der Finanzierung für die Anpassungen des VKR-Kraftwerks übernehmen und dafür Ausgleichszahlungen von der BvS [...] erhalten wird.
5. Bis August 1997 hatte die Kommission drei Halbjahresberichte für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember 1996 erhalten. Diese Berichte waren jedoch nicht eingehend genug, um ermitteln zu können, ob mit den Umstrukturierungsmaßnahmen der Kommissionsentscheidung vom 29. Mai 1996 nachgekommen wurde. Ihre Behörden wurden hiervon mit Schreiben vom 4. August in Kenntnis gesetzt.
6. Mit Schreiben vom 8. September 1997 hat Ihre Regierung der Kommission zwei neue vertragliche Vereinbarungen zwischen Dow und BvS zusammen mit einem erläuternden Vermerk vorgelegt. Dieser dritte und vierte Änderungsvertrag zum Privatisierungsvertrag wurde im April 1996 bzw. am 1. September 1997 geschlossen. Während der dritte Änderungsvertrag die Pipeline nach Rostock betrifft, bezieht sich der vierte Vertrag u. a. auf Änderungen an den zu errichtenden oder zu ertüchtigenden Anlagen. Abweichend von dem eigentlichen Privatisierungsvertrag enthält keiner der Änderungsverträge Aufschubklauseln in Erwartung einer Zustimmung der Kommission nach Artikel 93 EG-Vertrag.
- 6.1. Das Schreiben Ihrer Behörden vom 8. September bezieht sich nicht nur auf die Einhaltung der Kommissionsentscheidung, es enthält auch die Informationen einer Anmeldung gemäß Artikel 93 Absatz 3, sofern die Kommission zu der Auffassung gelangen sollte, daß sich die Beihilfe mit den Änderungen am Umstrukturierungsplan im Sinne von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag geändert haben sollte.
- 6.2. Mit diesem Schreiben wurde der Kommission auch mitgeteilt, daß Dow mit dem vierten Änderungsvertrag 80 % der Anteile an BSL förmlich erworben hat und zusätzliche Investitionen an den drei Standorten vornehmen wird, für die es von der BvS keine Beihilfen erhalten würde. Diese Investitionen betreffen den Bau einer neuen PET-Anlage einer Kapazität von 150 KT/j, die ihre Produktion in der zweiten Jahreshälfte 1998 aufnehmen soll, und den Bau einer XPS-Anlage (Polystyrol-extruderschaum) einer möglichen Jahreskapazität von 300 000 m<sup>3</sup>. Das Anilinwerk, für das gemäß der Kommissionsentscheidung keine Beihilfen im Rahmen des Umstrukturierungsplans gewährt werden dürfen, soll nunmehr von Dow Deutschland an dem SOW-Standort Böhlen auf einem von BSL gepachteten Grundstück gebaut werden. Die Umstrukturierungsinvestitionen sollen mehr oder weniger wie geplant vonstatten gehen, so daß mit einem Antrag auf Verlängerung der Umstrukturierungszeit von fünf auf sechs oder sieben Jahre nicht zu rechnen sein wird. Schließlich sollen Verhandlungen mit mehreren nachgeordneten Verarbeitungsunternehmen geführt werden, die an der Errichtung von Produktionsanlagen auf BSL-Standorten interessiert sind. Das Vorhaben zur Umstrukturierung von BSL hätte damit höchstwahrscheinlich die gewünschte Nebenwirkung, daß sowohl Dow als auch andere Chemieunternehmen in der Region Halle—Leipzig investieren.

6.3. Gemäß dem dritten Änderungsvertrag wird die Mitteldeutsche Erdölraffinerie MIDER (vormals Leuna 2000) 10,5 Mio. DEM zum Bau der Pipeline nach Rostock beitragen. Dadurch verringert sich zwar die Beteiligung von BvS entsprechend, die Beihilfeobergrenze bleibt insgesamt jedoch unverändert.

6.4. Die entsprechenden Änderungen in dem vierten Änderungsvertrag betreffen folgendes:

- Hinsichtlich der Ertüchtigung des Crackers ist eine Erhöhung der ‚Chemical Grade‘ Ethylen Kapazität auf 60 KT/j vorgesehen. Chemical Grade Ethylen wird für die Produktion von Ethylbenzol und, als weiterem Folgeprodukt, Styrol benötigt. Die ‚Polymer Grade‘ Ethylen Kapazität ist nicht verändert worden und beträgt weiterhin 450 KT/j.
- Kapazitätserweiterung des Benzolwerks auf 320 KT/j. Die ursprünglich ausgelegte Kapazität belief sich auf 120 KT/j, doch im Verlauf des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 wurde sie bereits auf 200 KT/j erhöht. Diese Kapazität liegt der Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 zugrunde. Das nur schwer zu befördernde Benzol wird an Ort und Stelle vor allem vom Anilinwerk und dem Ethylbenzol-/Styrolwerk abgenommen werden.
- Eine Kapazitätserweiterung im Butadienwerk von 45 auf 120 KT/j wurde im Umstrukturierungsplan als Ersatz für den in der Kommissionsentscheidung genehmigten Propantank von 45 Mio. DEM eingefügt, der gemäß dem geänderten Umstrukturierungsplan nicht mehr erforderlich ist. Das Butadien wird an Ort und Stelle in der neuen Verarbeitungsanlage für Lösungselastomere verbraucht. Für die Finanzierung der Erweiterung des Butadienwerks sind 90 Mio. DEM angesetzt.
- Die Ethylbenzol-/Styroleinheit wurde dem Umstrukturierungsplan als Teil des Ersatzes für die von der Kommission nicht genehmigten ‚Strukturnachteilaufwendungen‘ hinzugefügt. Die Kapazität dieser Einheit soll nun von 200 auf 280 KT/j erhöht werden. Beide Vorstoffe werden an Ort und Stelle weiterverarbeitet. In dem vierten Änderungsvertrag ist festgelegt, daß von der BvS ein Investitionsbetrag von 33 Mio. DEM nicht finanziert wird. Die Kosten für die Gesamtanlage werden den ursprünglichen Planansatz um 75 Mio. DEM übersteigen.
- Die Acrylsäure- und Acrylesteranlagen werden von Höchst für BSL errichtet. Ihre Kapazität wird geringer sein als ursprünglich geplant, die Kosten für den Bau der Anlagen werden jedoch höher ausfallen. In dem vierten Änderungsvertrag wurde für die Investitionsbeteiligung der BvS eine Obergrenze von 390 Mio. DEM festgelegt. Gemäß diesem Vertrag er-

strecken sich die Vereinbarungen zwischen BSL und Höchst, die Ihrem Schreiben vom 8. September 1997 nicht beigefügt waren, sowohl auf den Bau als auch den Betrieb der betreffenden Anlagen, wofür Höchst eine Anreizzahlung erhalten soll.

- Die neue Fassung von Anhang 7 zum Privatisierungsvertrag weist eine EDC-Kapazität von 532 KT/j auf, während die ursprüngliche Fassung lediglich eine solche von 276 KT/j vorsah.
  - Hinsichtlich der genehmigten Beihilfen von 327 Mio. DEM für die Investitionen in Anlagen, die nicht integraler Bestandteil von BSL sind (z. B. die Phtalsäure-, Weichmacher-, Dispersionsanlagen) oder die für Ersatzanlagen bestimmt sind, wird im vierten Änderungsvertrag klargestellt, welche Einheiten stillgelegt und welche fortgeführt werden; die Investitionen für die fortzuführenden Anlagen werden sich lediglich auf 28 Mio. DEM belaufen. Für den Restbetrag von 299 Mio. DEM wurden in die Vereinbarung ebenfalls Ersatzanlagen hinzugefügt, deren Gesamtkosten sich auf 432 Mio. DEM belaufen und bei denen es sich um eine Kohlenwasserstoffharzanlage von 15 KT/j, eine syndiotaktische Polystyrolanlage von 36 KT/j, eine Lösungselastomeranlage von 60 KT/j und eine PCHE-Anlage von 23 KT/j handelt.
  - Die Kapazität des LDPD-Werks in Leuna wird nunmehr mit 160 KT/j und nicht mehr mit 145 KT/j angegeben.
  - Schließlich wurde die Kapazität der bestehenden und zu modernisierenden SB- und PB-Kautschukanlagen von 70 KT/j und 24 KT/j auf 90 und 27 KT/j erhöht.
7. Wie von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 29. Mai 1996 (\*) festgestellt, gibt es keinen Zweifel, daß die finanzielle Unterstützung von Dow durch BvS zur Privatisierung von BSL eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen darstellt.

Wie von der Kommission in dieser Entscheidung (\*\*) ebenfalls festgestellt, herrscht Wettbewerb zwischen den Herstellern von chemischen Erzeugnissen, die zwischen den Mitgliedstaaten gehandelt werden, was auch in den Handelsstatistiken eingehend nachgewiesen wird (\*\*). BSL wird nicht nur fortfahren, einige der Zwischenerzeugnisse von Buna, SOW und Leuna herzustellen, sondern auch neue Derivate in dem sich aus der Umstrukturierung ergebenden integrierten Produktionskomplex produzieren.

(\*) ABl. L 239 vom 19.9.1996, S. 2.

(\*\*) ABl. L 239 vom 19.9.1996, S. 7.

(\*) Siehe Panorama der EU-Industrie 1997, Kapitel 7.

Finanzielle Beihilfen an Unternehmen stärken ihre Stellung gegenüber den Wettbewerbern in der Gemeinschaft und dem Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist deshalb davon auszugehen, daß dadurch der Wettbewerb für die nicht geförderten Unternehmen verfälscht wird.

8. Mit Schreiben vom 8. September 1997 haben Ihre Behörden der Kommission die Abweichungen von dem genehmigten Privatisierungsvertrag zwischen Dow und der BvS gemeldet. Damit sind sie ihrer Anmeldepflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Kommissionsentscheidung vom 29. Mai 1996 in Verbindung mit Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nachgekommen. Ihre Behörden haben es jedoch versäumt, die Verpflichtung in Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag zu beachten, wonach sie die endgültige Entscheidung der Kommission abwarten müssen, bevor sie die Beihilfe gewähren dürfen. Abweichend von dem ursprünglichen Privatisierungsvertrag enthält der Änderungsvertrag keine Aufschubklauseln in Erwartung der Kommissionszustimmung. Die Rechtsgültigkeit dieser Vertragsänderungen beginnt deshalb mit der Unterzeichnung, weshalb die darin vorgesehenen Beihilfen gewährt werden können, ohne die vorherige Zustimmung der Kommission abzuwarten. Solche Beihilfen würden somit formell rechtswidrig gewährt.

9. Auch bestehen Zweifel daran, ob die gemäß der im dritten und vierten Änderungsvertrag vereinbarten Form für die Privatisierung zu gewährenden Beihilfen materiell mit den gemeinschaftlichen Regeln für staatliche Beihilfen zu vereinbaren sind.

9.1. Es bestehen ernsthafte Zweifel, ob diese Beihilfen als von der Kommissionsentscheidung vom 29. Mai 1996 erfaßt angesehen werden können.

Wie von der Kommission in dieser Entscheidung festgestellt, wird mit dem Vorhaben zur Umstrukturierung von BSL die Errichtung eines integrierten Komplexes angestrebt, in dem sämtliche Einzelteile voneinander abhängen. Wenn die Kapazität einer der Anlagen geändert wird, hätte dies notwendigerweise Auswirkungen auf die Produktion der anderen Anlagen.

Die Kommission ist sich bewußt, daß der in der Entscheidung genannte Gesamtbeihilfebetrags nicht geändert worden ist. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Kommission Höchstgrenzen für bestimmte Projekte, nicht aber einer Gesamtbeihilfesumme zugestimmt hat und daß sogar eine Anreizregelung vorgesehen wurde, um zu erreichen, daß geringere Beträge als die vorgesehenen Höchstbeihilfen ausgezahlt werden.

Die Kommission versteht auch, daß ein Umstrukturierungsplan und sicherlich dieser außergewöhnliche Plan zur Umstrukturierung von BSL kein völlig statischer Vorgang ist. Dabei können sich Möglichkeiten und Gelegenheiten ergeben, deren Umsetzung das Vorhaben

attraktiver machen kann. Die Kommission besteht jedoch darauf, daß ihre Entscheidung vom 29. Mai 1996 auf den wettbewerblichen Auswirkungen eindeutig definierter Produkte und Produktionskapazitäten beruht. Jegliche neue Änderungen, die zu einer Steigerung der Produktionskapazitäten oder zu anderen Produkten führen, werden von dieser Entscheidung nicht erfaßt und sollten deshalb von dem Unternehmen selbst ausschließlich mit Hilfe der üblichen Beihilfeinstrumente finanziert werden.

Unter diesen Voraussetzungen muß die Kommission davon ausgehen, daß wegen der in dem Änderungsvertrag vorgesehenen Änderungen am Umstrukturierungsplan sich auch ihre in der Entscheidung vom 29. Mai 1996 enthaltene Bewertung ändern mußte:

- Die im dritten Änderungsvertrag vorgesehene Beteiligung von MIDER an der Pipeline nach Rostock in Höhe von 10,5 Mio. DEM führt offenbar zu einer für andere Investitionen verfügbaren Aufstockung des Beihilfebetrags. Zwar verringert sich der Beitrag der BvS um diesen Betrag, doch bleibt die Beihilfeobergrenze unverändert. Der Gesamtbeihilfebetrags sollte um 10,5 Mio. DEM verringert werden, um so mehr, als MIDER selbst Beihilfen eines beträchtlichen Umfangs erhält und seine Beteiligung somit einer Gewährung von Beihilfen im Rahmen anderer Regelungen gleichzusetzen ist.
- Bezüglich der Ertüchtigung des Crackers nimmt die Kommission zur Kenntnis, daß die Kapazitäten für die Produktion von ‚Chemical Grade‘ Ethylen auf 60 KT/j erhöht wird. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission jedoch wissen, ob die Investition, die im Cracker durchgeführt wird, noch im Einklang steht mit den Informationen, die Ihre Behörden vorgelegt hatten, bevor die Kommission ihre Entscheidung vom 29. Mai 1996 getroffen hat. Es wäre insbesondere wichtig zu wissen, ob die Erhöhung der Produktion von Chemical Grade Ethylen Auswirkungen auf die Gesamtkapazität des Crackers hat oder ob eine Erhöhung nur innerhalb dieser Gesamtkapazität stattfindet.
- Hinsichtlich der Kapazitätserweiterung des Benzolwerks von 200 auf 320 KT/j kann die Kommission gegenwärtig nicht einsehen, warum diese Zusatzinvestition im Rahmen der genehmigten Beihilfe finanziert werden sollte. Im Gegensatz zu Anilin gelangt Benzol zwar nicht in den Handel. Mehrere Anilinersteller haben jedoch der Kommission wiederholt ihre Bedenken hinsichtlich Anilin vorgetragen. Die Vereinbarkeit einer zusätzlichen Beihilfe für Investitionen von rund 50 Mio. DEM ist somit zweifelhaft.
- Auch die Vereinbarkeit der von der BvS zu tragenden Kosten von 90 Mio. DEM zur Finanzierung der Erweiterung des Butadienwerks von 45 auf 120 KT/j, die dem Umstrukturierungsplan als Ersatz für

den in der Kommissionsentscheidung genehmigten, im geänderten Umstrukturierungsplan jedoch nicht mehr erforderlichen Propantank hinzugefügt wurde, ist zweifelhaft.

- Der Erweiterung der Kapazität der Ethylbenzol-/Styroleinheit von 200 auf 280 KT/j, die dem Umstrukturierungsplan als Ersatz für den ‚Struktur-schwächenausgleich‘ hinzugefügt wurde, kann die Kommission ebenfalls nicht zustimmen. Im vierten Änderungsvertrag ist festgelegt, daß ein Betrag von 33 Mio. DEM Investitionskosten nicht von der BvS übernommen wird. Die ernsthaften Bedenken der Kommission hinsichtlich der Förderung dieser Investition sind folgende: Erstens ist die Ausgangskapazität von 200 KT/j offensichtlich höher als die der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 gemeldete, und zweitens ist es fraglich ob der Betrag von 33 Mio. DEM tatsächlich den Kosten für die Kapazitätserweiterung entspricht, da diese Kosten den Planansatz um 75 Mio. DEM übersteigen.
  - Die von Höchst für BSL zu errichtenden Acrylsäure- und Acrylesteranlagen werden eine geringere als die ursprünglich ausgelegte Kapazität haben, jedoch wesentlich mehr als vorgesehen kosten. Im vierten Änderungsvertrag ist für die Beteiligung der BvS an dieser Investition eine Obergrenze von 390 Mio. DEM festgeschrieben. Der Kommission liegen zwar die Vereinbarungen zwischen BSL und Höchst nicht vor, sie kann jedoch dem vierten Änderungsvertrag entnehmen, daß diese sowohl die Errichtung als auch den Betrieb der Anlagen betreffen und eine Anreizzahlung an Höchst vorsehen. Die Kommission befürchtet deshalb, daß Höchst zu einem Begünstigten der zugunsten von BSL genehmigten Beihilfen werden könnte.
  - Bezüglich der EDC-Anlage gibt es Unstimmigkeiten bei den Zahlen. Anhang 7 zum ursprünglichen Privatisierungsvertrag sieht eine Kapazität von 276 KT/j vor, wohingegen der vierte Änderungsvertrag eine solche von 532 KT/j aufweist. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission wissen, ob die Investition noch im Einklang steht mit den Informationen, die Ihre Behörden vorgelegt hatten, bevor die Kommission ihre Entscheidung vom 29. Mai 1996 getroffen hat.
  - Die Zustimmung der Kommission erstreckte sich auch auf Investitionen von 327 Mio. DEM für Phtalsäure-, Weichmacher- und Dispersionsanlagen, die nicht integraler Bestandteil von BSL sind. In dem Privatisierungsvertrag ist bestimmt, daß Dow diese Werke stilllegen könnte, falls es sie aufgeben möchte, dafür jedoch keinen geeigneten Käufer würde finden können, vorausgesetzt, es würde dafür angemessene Ersatzinvestitionen anbieten. Diese Investitionen könnten dem Beihilfebetrug von 327 Mio. DEM zugerechnet werden. Bei ihrer Zustimmung zu der Beihilfe sah sich die Kommission nicht in der Lage, möglicherweise vorzunehmenden Ersatzinvestitionen, die zu jenem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren, zuzustimmen, weshalb sie lediglich die Beihilfen für die Phtalsäure-, Weichmacher- und Dispersionsanlagen genehmigte.
  - Im vierten Änderungsvertrag wird klargestellt, welche Einheiten stillgelegt und welche fortgeführt werden; die Investitionen für die fortzuführenden Anlagen belaufen sich lediglich auf 28 Mio. DEM, während für den verbleibenden Betrag von 299 Mio. DEM in dem Vertrag folgende Ersatzanlagen von Gesamtkosten in Höhe von 432 Mio. DEM vorgesehen sind: eine Kohlenwasserstoffharzanlage von 15 KT/j, ein syndiotaktisches Polystyrolwerk von 36 KT/j, eine Lösungselastomeranlage von 60 KT/j und eine PCHE-Anlage von 23 KT/j.
- Die Kommission ist aus zwei Gründen gegenüber diesen Ersatzinvestitionen weniger ablehnend eingestellt: Zum einen wurde die Möglichkeit derartiger Investitionen in dem Privatisierungsvertrag ausdrücklich vorgesehen, und zum anderen wird ein erheblicher Teil der entstandenen Kosten nicht von der BvS übernommen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß diese Ersatzinvestitionen sektorale Schwierigkeiten schaffen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einem mit dem gemeinsamen Interesse nicht zu vereinbarenden Maß beeinträchtigen.
- Die Kapazität des LDPE-Werks in Leuna wird nunmehr mit 160 KT/j anstelle von 145 KT/j angegeben. Hier möchte die Kommission den Grund für diese Änderung wissen, insbesondere, ob es auch Änderungen bei der Investition gibt.
  - Der vierte Änderungsvertrag enthält jedoch auch Änderungen, denen zugestimmt werden kann und die aus Gründen der Vollständigkeit hier genannt seien. So wurde die Kapazität der bestehenden, zu modernisierenden SB- und PB-Kautschukanlagen auf 90 bzw. 27 KT/j anstelle der ursprünglich vorgesehenen 70 bzw. 24 KT/j festgesetzt. In dem ersten Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 wurde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß es sich bei den letzteren Zahlen nur um Schätzwerte handelte, da Dow keine Erfahrungen mit derartigen Anlagen hatte.
- 9.2. Abgesehen von der Frage, ob die Umstrukturierung von BSL in ihrer im dritten und vierten Änderungsvertrag festgelegten Form von der Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 1996 erfaßt wird, bestehen ernsthafte Zweifel, ob die Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag bzw. Artikel 61 Absätze 2 und 3 EWR-Abkommen anwendbar sind, wenn man den Vertrag für sich betrachtet untersucht.

9.2.1. Die Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 2 Buchstaben a) und b) sind in Anbetracht der Beschaffenheit und des Ziels der Beihilfe in diesem Fall nicht anwendbar.

9.2.2. Zur Ausnahmebestimmung von Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c) hat die Kommission bereits in ihrer Entscheidung vom 29. Mai 1996 (7) festgestellt, daß auch sie in diesem Fall nicht anwendbar ist, da die Schwierigkeiten, vor denen die Unternehmen in den neuen Bundesländern stehen, darauf zurückzuführen sind, daß sie sich nach der Wiedervereinigung den Wettbewerbern in der Gemeinschaft und im EWR stellen müssen, was nicht mehr als Benachteiligung aufgrund der deutschen Teilung ausgelegt werden kann.

Die Bewertung auch des geänderten Umstrukturierungsprogramms von BSL hat keinerlei Abgehen von dieser Schlußfolgerung nahegelegt.

9.2.3. Es sei daran erinnert, daß die Kommission in ihrer vorangehenden Entscheidung (7) befunden hat, daß die deutsche Wiedervereinigung nicht zu einer schwerwiegenden Störung der deutschen Volkswirtschaft geführt hat, die eine Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) rechtfertigen würde.

Das geänderte Umstrukturierungsprogramm enthält keinen Bestandteil, der etwas an dieser Bewertung ändern könnte.

9.2.4. Hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c), auf deren Grundlage die Kommission dem Umstrukturierungsplan im ursprünglichen Privatisierungsvertrag zugestimmt hatte, ist darauf zu beharren, daß die Änderungen in den beiden Verträgen zu Änderungen bei den Produktionskapazitäten führen werden, die sich auf den Wettbewerb und Handel zwischen den Mitgliedstaaten nachteilig auswirken könnten. Somit bestehen im jetzigen Stadium erhebliche Zweifel, ob diese Ausnahmebestimmungen auch auf das Privatisierungsprogramm in der in den beiden Änderungsverträgen vorgesehenen Form anwendbar sind.

10. Es gibt auch Anhaltspunkte dafür, daß die Energielieferverträge Beihilfeelemente enthalten. In der Entscheidung vom 29. Mai 1996 wurden Beihilfen für die Energielieferung ausdrücklich ausgeschlossen, da die Kommission eine derartige Unterstützung als Betriebsbeihilfen ansah, denen auf keinen Fall zugestimmt werden konnte. Außerdem ist in Artikel 5 der Entscheidung vom 29. Mai 1996 bestimmt, daß zusätzliche Beihilfen zur Umstrukturierung von BSL, die über das mit dieser Entscheidung genehmigte Maß hinausgehen würden, nicht gewährt werden dürfen.

Die Bedenken der Kommission betreffen die beträchtlichen Unterschiede in den Preisen, die von BSL während und nach der Umstrukturierungszeit zu zahlen sein werden. Dieser Preisabstand erscheint künstlich, und es ist nicht auszuschließen, daß der sehr hohe Energiepreis in der Umstrukturierungszeit, während der die entstehenden Verluste von der BvS gedeckt werden, als Zuschuß für die wesentlich niedrigeren Energiepreise nach diesem Zeitraum dienen könnten.

Auch befürchtet die Kommission, daß ihre Auflage, jegliche Beihilfen für die Energielieferung auszuschließen, nicht eingehalten wird, da mit der Übernahme eines Teils der Finanzierung des VKR-Kraftwerks durch BSL, die von BvS in Höhe [...] ausgeglichen wird, die Energiepreise so beeinflusst werden könnten, daß VKR von Ausgaben entlastet wird, die es andernfalls selbst würde tragen müssen.

11. Die Kommission hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß mit dem vierten Änderungsvertrag Dow nunmehr Eigentümer von 80 % der Anteile an BSL ist und zusätzliche Investitionen an den drei Standorten vornimmt, für die keine Beihilfen von der BvS gezahlt werden. Diese betreffen insbesondere den Bau eines neuen PET-Werks einer Kapazität von 150 KT/j, dessen Produktion in der zweiten Jahreshälfte 1998 anlaufen soll, und den Bau eines Werks für Polystyrolextruderschäum mit einer Jahresproduktionskapazität von 300 000 m<sup>3</sup>. Das Anilinwerk, für das gemäß der Kommissionsentscheidung keine Beihilfen im Rahmen des Umstrukturierungsplans gewährt werden dürfen, wird nun von Dow Deutschland an dem SOW-Standort Böhlen auf einem von BSL gemieteten Grundstück errichtet. Eine positive Entwicklung ist auch, daß die Umstrukturierungsinvestitionen im wesentlichen wie geplant vorstatten gehen und daß mit verschiedenen nachgeordneten Verarbeitungsunternehmen, die Produktionsanlagen an den BSL-Standorten errichten möchten, Verhandlungen geführt werden. Die Kommission erkennt an, daß das Vorhaben zur Umstrukturierung von BSL offensichtlich die gewünschte Nebenwirkung hat, Dow und andere Unternehmen des Chemiesektors zu Investitionen im Raum Halle—Leipzig anzuregen.

12. In Anbetracht der Änderungen, die zwischen Dow und BvS im dritten und vierten Änderungsvertrag am Umstrukturierungsprogramm vorgenommen wurden, und der Auswirkungen dieser Änderungen auf den Handel und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes hält es die Kommission für erforderlich, die Frage eingehender zu untersuchen, ob die damit einhergehende Verfälschung des Wettbewerbs das gemäß ihrer Entscheidung vom 29. Mai 1996 zulässige Maß übersteigt. Außerdem möchte sie klären, ob die Energielieferverträge Beihilfeelemente im Widerspruch zur Kommissionsentscheidung vom 29. Mai 1996 enthalten. Sie hat deshalb beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in bezug auf die Beihilfen zu eröffnen, die BSL im Rahmen seiner Privatisierung gewährt werden.

(7) ABl. L 239 vom 19.9.1996, S. 7.

Die Kommission fordert Ihre Regierung im Rahmen dieses Verfahrens auf, binnen einem Monat von der Zustellung dieses Schreibens an ihre Bemerkungen und alle erforderlichen Angaben zu den Beihilfen vorzulegen.

Ihre Regierung sei hiermit an die aufschiebende Wirkung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und an die Bekanntmachung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983, S. 3, erinnert, wonach Beihilfen, die ohne vorherige Anmeldung oder ohne die endgültige Entscheidung der Kommission in dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten unrechtmäßig gewährt werden, von den Begünstigten zurückgefordert werden können, wobei Zinsen ab dem Tag der Auszahlung der Beihilfe in Höhe des Bezugzinssatzes fällig werden, d. h. des Satzes, der zur Berechnung des Nettosubventionsäquivalents von Beihilferegulungen zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe angewandt wird.

Die Kommission fordert die deutschen Behörden hiermit auf, BSL keine weiteren Beihilfen zu gewähren und das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens und die Tatsache zu unterrichten, daß unrechtmäßig empfangene Beihilfen zurückgefordert werden könnten.“

Die Kommission ersucht die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit, ihre Stellungnahmen zu den fraglichen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

*Diese Stellungnahmen werden den deutschen Behörden mitgeteilt.*

---

### Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1120 — Compaq/Digital)

(98/C 128/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. März 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 398M1120. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (352) 29 29-424 55, Fax: (352) 29 29-427 63.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1132 — BT/ESB/AIG)**

(98/C 128/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 15. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen British Telecommunications („BT“), Electricity Supply Board of Ireland und die American International Group („AIG“) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Neveco, welches Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Telekommunikation in Irland anbieten wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BT: Dienstleistungen und Ausrüstungen für den Telekommunikationsbereich;

— ESB: Stromversorgung in Irland;

— AIG: allgemeiner Versicherungs- und Finanzdienstleister mit Hauptsitz in den USA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1132 — BT/ESB/AIG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

(<sup>1</sup>) ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/JV.1 — Telia/Telenor/Schibsted)**

(98/C 128/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 8. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt; das Unternehmen Schibsted Multimedia AS, das vollständig der Gruppe Schibsted ASA angehört, Telenor Nextel AS, das vollständig der dem norwegischen Telekommunikationsvermittler Telenor AS angehört und Telia AB erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen („New Col“) durch Kauf von Aktien eines neugegründeten Gemeinschaftsunternehmens.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Schibsted Multimedia AS: die Bereitstellung von Internet Inhalt, die Entwicklung, Produktion und Design von Internet Dienstleistungen,
- Telenor Nextel AS: die Bereitstellung von Internet Dienstleistungen, von Mitteilungs- und Kommunikationsdiensten, Vorhalten von Web Seiten, netzzentrierte Lösungen und für solche Dienste relevante Beratungsdienstleistungen,
- Telia AB: die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten, Netzen und relevanten Diensten,
- „New Col“: die Bereitstellung von Internet Diensten sowohl auf Verbraucher als auch auf Geschäftsbenuerzer ausgerichtet.

3. Die Anmeldung wurde am 16. April 1998 für unvollständig erklärt. Die beteiligten Unternehmen haben nunmehr alle relevanten Informationen eingereicht. Die Anmeldung wurde am 20. April 1998 vollständig im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Entsprechend wurde die Anmeldung am 20. April 1998 wirksam.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

5. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/JV.1 — Telia/Telenor/Schibsted, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion C  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Bekanntmachung betreffend die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens**

(98/C 128/08)

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments veranstaltet das folgende allgemeine Auswahlverfahren <sup>(1)</sup>:

PE/205/LA — DOLMETSCHER französischer Sprache  
(Laufbahn LA 7/LA 6)

---

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 128 A vom 25.4.1998 (französische Ausgabe).

## HINWEIS

Am 28. April 1998 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 130 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für Gemüsearten — 20. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den untenstehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/..... beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nicht abonnierte Interessenten können dieses *Amtsblatt* gegen Bezahlung bei dem für ihr Land zuständigen Vertriebsbüro bestellen oder sich unmittelbar an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, Vertriebsdienst, L-2985 Luxemburg, wenden, das ihre Bestellung an das zuständige Vertriebsbüro weiterleiten wird.

---

## BESTELLSCHEIN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen  
der Europäischen Gemeinschaften**  
Vertriebsdienst  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg

- Ich bin Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Meine Matrikelnummer lautet: O/.....

- Bitte schicken Sie mir ... kostenlose Exemplare des **Amtsblatts C 130 A/1998**.
- Ich bestelle ... zusätzliche Exemplare** gegen Bezahlung.

Sprache(n): .....

- Ich bin nicht Abonnent** des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und bestelle gegen Bezahlung ... **Exemplare**.

Sprache(n): .....

Name: .....

Anschrift: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....